



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Landkreis Stendal
Umweltamt
SG Immissionsschutz
Arnimer Str. 1-4
39576 Hansestadt Stendal

**Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlage (Repowering),
Windpark Arneburg-Ost, Stadt Tangermünde, Landkreis Stendal
Hier: Landesplanerische Stellungnahme nach § 13 Abs. 2
Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)**

Vorhabenträger: JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Vorgelegte Unterlagen: Genehmigungsantrag nach § 16b Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Mit Datum vom 15.03.2024 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde die Unterlagen zum Antrag nach § 16b BImSchG i.V.m. § 16 BImSchG auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage (WEA) als Repowering-Vorhaben im OT Storkau der Stadt Tangermünde zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Demnach beantragt die JUWI GmbH als Vorhabenträgerin die Errichtung und den Betrieb von 1 WEA vom Typ VESTAS V162 mit einer installierten Leistung von 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotorradius von 81 m und einer Gesamthöhe von 250 m in der Gemarkung Storkau, Flur 5, Flurstück 13/3.

Nach Prüfung der Unterlagen ergeht für das beantragte Vorhaben die nachfolgende landesplanerische Stellungnahme.

Halle, 30. April 2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
70i.06/2024-01020

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-1210/1

Bearbeitet von: Peter
Kretzschmar
Tel.: +49 345 6912-818
E-Mail:
peter.kretzschmar@sachsen-
anhalt.de

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

Tel.: (0391) 567 - 01
Fax: (0391) 567 - 75 10
E-Mail:
poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
[https://www.mid.sachsen-
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-anhalt.de)

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

➤ **Landesplanerische Feststellung**

Die geplante Errichtung und der Betrieb der beantragten 1 WEA vom Typ VESTAS V162 auf dem angegebenen Flurstück in der Gemarkung Storkau als Repowering-Vorhaben ist als raumbedeutsames Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

➤ **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Das beantragte Repowering-Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus den besonderen Dimensionen der beantragten Anlage vom Typ Vestas V-162 mit einer installierten Leistung von 7,2 MW, einer Nabhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m sowie den damit verbundenen Wirkungen des Vorhabens auf den umgebenden Raum.

➤ **Begründung der landesplanerischen Feststellung**

Dem beantragten Vorhaben sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie gemäß dem geltenden Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark), einschließlich seiner Änderungen und Ergänzungen zugrunde zu legen.

Der seit dem 12.03.2011 wirksame LEP LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionale Entwicklungspläne für die Planungsregionen sowie die regionalen Teilgebietsentwicklungspläne fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Gemäß Z 103 (LEP LSA 2010) ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Im Land Sachsen-Anhalt ist die Errichtung von Windenergieanlagen wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern und zu konzentrieren (LEP LSA 2010, Z 108). Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern und zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen (LEP LSA 2010, Z 109). Hierfür sollen gemäß dem im LEP LSA 2010 genannten Ziel der Raumordnung Z 110 geeignete Gebiete für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen raumordnerisch gesichert werden. Gemäß Z 110 des LEP LSA 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP LSA 2010, G 82).

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark hat als Träger der Regionalplanung den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark aufgestellt. Der REP Altmark wurde zudem um den Sachlichen Teilplan "Wind" vom 14. Januar 2013 einschließlich 1. Änderung (Satzung vom 19. Januar 2015) und 2. Änderung (Satzung vom 11. September 2018) ergänzt.

Im vorgenannten Sachlichen Teilplan "Wind" sind unter Ziel 5.4.6.2.Z Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten aufgelistet.

Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Die Gebietskategorie der Eignungsgebiete ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) aufgehoben worden. Das Gesetz ist am 28.09.2023 in Kraft getreten.

Eignungsgebiete waren gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG (alte Fassung) Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen waren, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstanden, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen waren.

Allerdings gelten die Rechtswirkungen der am konkreten Vorhabenstandort noch bestehenden wirksamen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie im noch rechtswirksamen REP Altmark einschließlich Ergänzungen gemäß § 245e Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) fort. Die Vorschrift regelt, dass die aufgrund von Bestandsplanungen schon vorhandenen Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3

BauGB (WEA nur innerhalb der Vorranggebiete / Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie zulässig und sonst nirgendwo) übergangsweise weiter Anwendung finden. Dies soll sicherstellen, dass Bestandsplanungen im Übergangszeitraum weiterhin umfassende Steuerungswirkung entfalten (Novellierung des BauGB aufgrund von Wind-an-Land-Gesetz vom 20.07.2022, Inkrafttreten am 01.02.2023).

Gemäß dem Ziel Z 113 des LEP-LSA 2010 war das Repowering bislang nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig. Das Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 3 vom 20.02.2024 enthält das Vierte Gesetz zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, welches § 6 Abs. 8 Satz 5 BauO LSA (Bonus der verkürzten Abstandsflächentiefe von 0,4 H als Anreiz zum Repowering nach § 4 Nr. 16b Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt) rechtswirksam aufhebt. Außerdem enthalten ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, welches das Ziel Z 113 des LEP LSA 2010 (Repowering ist nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig) aufhebt.

Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob das Repowering-Vorhaben außerhalb der gemäß REP Altmark bestehenden regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten möglich ist. Das vom geplanten Vorhabenstandort aus nächstgelegene Vorranggebiet ist Nr. XVIII – Arneburg, Sanne (vgl. 5.4.6.2.Z) und liegt in ca. 400 Meter Entfernung. Dies wäre der Fall, wenn die Voraussetzungen von § 245e Abs. 3 BauGB i. V. m. § 16b Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG erfüllt sind.

Der Regionalplan und seine Ausschlusswirkung gelten bis Ende 2027 fort (§ 245e Absatz 1 Satz 1 f. BauGB).

Die Prüfung der Zulässigkeit richtet sich in diesem Fall nach § 245e Abs. 3 BauGB:

- (1) Es muss ein Antrag nach § 16b Abs. 1 BImSchG vorliegen, es muss sich um ein Repowering handeln und im Fall des vollständigen Ersatzneubaus müssen die Voraussetzungen (Zeit und Abstand) nach § 16b Abs. 2 Satz 2 BImSchG eingehalten werden. Die Prüfung der Voraussetzungen nach BImSchG übernimmt die BImSch-Genehmigungsbehörde.
- (2) Voraussetzung aus raumordnerischer Sicht ist, dass die Zulassung des Vorhabens die Grundzüge des rechtswirksamen REP Altmark nicht berührt.

Bei der Einzelfallbeurteilung sind insbesondere die Größe des Plangebietes im Verhältnis zur Größe des Repowering-Vorhabens, die einzelnen Festlegungen bzw. Darstellungen sowie die Planbegründung zu berücksichtigen.

Der Standort der beantragten Windenergieanlage befindet sich ca. 400 m östlich des Vorranggebietes Nr. XVIII „Arneburg, Sanne“. In diesem Bereich befinden sich bereits 4 Altanlagen, die seinerzeit nicht in das Vorranggebiet einbezogen wurden. Nach heutigem Kenntnisstand befindet sich der Standort außerhalb des 1.000 m-Mindestabstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Billberge. Ferner befindet sich der Standort außerhalb des zentralen Prüfbereiches eines Weißstorch-Horstes in Billberge bzw. eines Schwarzmilan-Horstes südwestlich von Billberge. Ca. 800 m östlich des Standortes befindet sich das Biosphärenreservat "Mittel-elbe" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Arneburger Hang". Die Elbe einschließlich ihrer Randbereiche hat ferner eine bedeutende Leitlinienfunktion für den Vogelzug. Vor diesem Hintergrund wurden die Bereiche als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems gesichert (vgl. Festlegungskarte REP Altmark). Das Vorbehaltsgebiet reicht bis an die vorhandenen Windenergieanlagen heran, bezieht diese jedoch nicht mit ein. Der Standort der beantragten Windenergieanlage befindet sich im Randbereich des Vorbehaltsgebietes. Die neu zu errichtende Windenergieanlage ist mehr als doppelt so hoch wie die vorhandenen Windenergieanlagen.

Ungeachtet dessen spricht die Nähe zum Vorranggebiet, in dem derzeit 20 Windenergieanlagen vorhanden und 2 Windenergieanlagen genehmigt sind, und die außerhalb des Vorranggebietes vorhandenen Windenergieanlagen dafür, dass die Errichtung der Windenergieanlage an diesem Standort nicht die Grundzüge der Planung berührt.

- (3) Die Zulässigkeit in Anwendung des § 245e Abs. 3 BauGB aus naturschutzrechtlicher Sicht, wonach die jeweiligen Vorhaben nicht in einem Natura-2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet nach BNatSchG verwirklicht werden sollen, obliegen letztendlich der Prüfung durch die Fachbehörde.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 87. Sitzung am 22. Juni 2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des REP Altmark beschlossen (Beschluss 5/2022). Ein Entwurf liegt noch nicht vor.

➤ **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

Private Antragsteller sind über § 4 Abs. 2 ROG i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz BauGB an die Ziele der Raumordnung strikt gebunden. Grundsätze der Raumordnung entfalten gegenüber dem privaten Antragsteller grundsätzlich keine Bindungswirkung.

➤ **Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt**

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Das Beteiligungsverfahren ist am 12.04.2024 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.

➤ **Hinweis zur Datensicherung**

Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 LEntwG LSA die Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems einschließlich des Raumordnungskatasters (ROK). Das ROK weist gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Planungen und Maßnahmen der in § 16 Abs. 2 Nr. 1-15 LEntwG LSA genannten Bereiche sind somit zwingend im ROK zu führen.

Eine erste Erfassung dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Abstimmungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA. Zur sach- und fachgerechten Führung des ROK ist es darüber hinaus erforderlich, die oberste Landesentwicklungsbehörde vom Abschluss des jeweiligen Verfahrens sowie der Realisierung des Vorhabens in Kenntnis zu setzen.

Ich bitte Sie daher, ausschließlich auf elektronischem Weg an die Poststelle des MID (poststelle-mid@sachsen-anhalt.de) unter Bezugnahme auf unser Aktenzeichen im Betreff Ihrer E-Mail eine Kopie der Genehmigung / Zulassung des Vorhabens mit entsprechendem Lageplan zu übersenden, der die Endfassung der räumlichen Inanspruchnahme wiedergibt bzw. mir in gleicher Form die Inbetriebnahme der WEA für die Darstellung im ROK anzuzeigen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized initial 'K' followed by a long, horizontal, wavy line.

Kretzschmar

Anlage:
Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in Kraft getreten am 1. Februar 2023
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 2 und 27 geändert, §§ 4a, 9a und Anlage neu eingefügt, § 23 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 22)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011, gültig ab 12.03.2011 (GVBl. LSA S. 160)
- Regionaler Entwicklungsplan Altmark, veröffentlicht in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel, Jahrgang 11, Sonderamtsblatt vom 23. März 2005 und des Landkreises Stendal, Jahrgang 15, Sonderamtsblatt vom 30. März 2005 sowie seine Ergänzungen und Änderungen